



Satzung des WWF Deutschland

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „WWF Deutschland“.

Die Abkürzung WWF steht für „World Wide Fund For Nature“, auf Deutsch „Welt-Naturstiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) In Übereinstimmung mit der von den Vereinten Nationen verkündeten Verantwortlichkeit aller Völker für den Natur- und Umweltschutz als wirtschaftliche, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Aufgabe ist der Zweck der Stiftung, den Natur- und Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes sowie die Wissenschaft und Forschung, die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Natur- und Umweltbereich zu fördern und auf allen Ebenen Entscheidungen in diese Richtung zu unterstützen.
- (2)
 - a) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im nationalen und internationalen Bereich,
 - b) Schutz und Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden, Schutz des Klimas,
 - c) Durchführung oder Vergabe wissenschaftlicher Forschungsvorhaben im Natur-, Umwelt- und Klimabereich, deren Ergebnisse zur Förderung der Allgemeinheit zeitnah veröffentlicht werden,
 - d) Unterrichtung und Aufklärung von Politik, Unternehmen und der breiten Öffentlichkeit in Richtung ökologischer Nachhaltigkeit und über Maßnahmen zur Vorsorge gegen Natur- und Umweltschäden,
 - e) Aufbringung, Umsetzung und Weiterleitung der für die Erfüllung der vorstehend definierten Zwecke benötigten Mittel.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt. Die Überlassung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der Steuerbegünstigung gemäß § 58a AO. Sie kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit ihres Wirkens nicht in Frage gestellt wird.

§ 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem Grundstockvermögen einschließlich Zu-stiftungen und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschränkt zu erhalten. Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, Teil des Grundstockvermögens zu werden; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. (3) Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zuführen.
- (3) Das Grundstockvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zu einer Höhe von 5% des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit der Zu-stimmung aller Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten 3 Geschäftsjahre erfolgen.
- (4) Die Nutzungen des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden:
 - a) hauptsächlich in internationalen Projekten entsprechend dem Programm der Stiftung „WWF International“,
 - b) in geringerem Umfang im Bereich der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem na-tionalen Programm.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch un-verhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen angehören.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Mitglieder können nur Personen werden, die mit den Zielen und Werten des WWF übereinstimmen und für deren Erreichung und Umsetzung aktiv eintreten. Die Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Für ihre Tätigkeit erhalten sie grundsätzlich keine Vergütung. Ausnahmen sind nach Abs. 4 zulässig. Nachgewiesene Aus-lagen können auf Antrag in angemessenem Umfang ersetzt oder durch eine vom Stiftungsrat bewilligte angemessene Aufwandspauschale kompensiert werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden durch Beschluss der amtierenden Mitglieder gewählt. Dabei soll der Stiftungsrat auf eine ausgewogene Diversität achten; diese beinhaltet u.a. fachli-che Kompetenz sowie relevante gesellschaftliche und demographische Kriterien wie Alter und Geschlecht. Der Stiftungsrat strebt eine Frauenquote von etwa 50% an. Die Amtszeit eines Mitgliedes im Stiftungsrat beträgt vier Jahre und kann durch Beschluss des Stiftungsrats ein-malig um weitere bis zu vier Jahre verlängert werden, soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt; bei der Wiederwahl ist das betroffene Mitglied des Stiftungsrats nicht stimmberrechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats nach mehr als einer Amtszeit aus, kann es nur erneut in den Stiftungsrat gewählt werden, wenn zwischen seinem Ausscheiden und dem Beginn der erneuten Amtszeit ein Zeitraum von mindestens 24 Kalendermonaten liegt.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein weiteres Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz (Stellvertretung) für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller übrigen Mitglieder ist eine dritte Amtszeit als Mitglied des Stiftungsrats von bis zu vier Jahren zulässig, wenn das Mitglied in dieser dritten Amtszeit den Vorsitz oder die Stellvertretung innehat.
- (4) In begründeten Ausnahmen kann einem Stiftungsratsmitglied über die Aufwandspauschale nach Abs. 1 hinaus eine angemessene Vergütung durch den Stiftungsrat genehmigt werden, wenn für die Stiftung besondere Leistungen erbracht werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats haben keinen rechtlichen Anspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung; ihnen dürfen keine Vermögensanteile zugewendet werden.
- (6) Der Stiftungsrat kann auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder mit Ausnahme des betroffenen Mitglieds, dem zuvor die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu gewähren ist, dieses Mitglied ausschließen, wenn das Ansehen oder die Interessen der Stiftung dies erfordern.

§ 6 Beschlussfassung des Stiftungsrats; Abgabe von Willenserklärungen

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Stiftungsratssitzungen oder durch schriftliche oder elektronische (z.B. per E-Mail) Abstimmung, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats eine mündliche Beratung im Rahmen einer Stiftungsratssitzung verlangt. Stiftungsratssitzungen finden in Berlin oder an einem anderen Ort in Deutschland statt. In jedem Fall ist Mitgliedern des Stiftungsrats die virtuelle Teilnahme an physischen Sitzungen durch z. B. Videokonferenz oder Telefon zu ermöglichen. Stiftungsratssitzungen können auch ausschließlich in virtueller Form (z. B. Video- und /oder Telefonkonferenz) abgehalten werden.
- (2) Der Vorsitz oder die Stellvertretung lädt selbst oder durch Beauftragung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen alle Mitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu den Sitzungen des Stiftungsrats unter Mitteilung der genauen Tagesordnung ein. Zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein teilnehmendes Stiftungsratsmitglied Widerspruch erhebt. Zur Beschlussfassung durch schriftliche und elektronische (z.B. per E-Mail) Abstimmung, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Stimmabgabe eine kürzere Frist gesetzt werden kann.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an einer Stiftungsratssitzung teilnehmen oder sich innerhalb einer für die Stimmabgabe gesetzten Frist mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung beteiligen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der an einer Stiftungsratssitzung oder einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung teilnehmenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz, bzw. bei Abwesenheit/Nichtteilnahme die Stellvertretung.
- (5) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitz oder der Stellvertretung zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Sitzung des Stiftungsrats oder nach einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung zu übermitteln ist.

- (6) Soweit der Stiftungsrat die Stiftung vertritt, können Willenserklärungen, durch die Beschlüsse des Stiftungsrats umgesetzt werden, durch zwei beliebige Mitglieder des Stiftungsrats abgegeben werden; dabei soll in der Regel der Vorsitz oder die Stellvertretung mitwirken, ohne dass dies Wirksamkeitserfordernis ist.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über:
- a) grundsätzliche Änderungen in der Ausrichtung der Geschäftspolitik der Stiftung und dem Leitbild, einschließlich der langfristigen Ausrichtung der Programme im Natur- und Umweltschutz, der Festlegung von Grundsatzpositionen zu natur- und umweltpolitischen Kernfragen, der öffentlichen Darstellung des WWF sowie grundlegender Änderungen in der Organisationsstruktur,
 - b) Verabschiedung des Budgets und des Stellenplans (Gesamtbudget) für das jeweils folgende Geschäftsjahr sowie eines Rahmenplanes für weitere zwei Geschäftsjahre,
 - c) Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 3 Abs. 3,
 - d) grundlegende Änderungen in der Anlagestrategie des Stiftungsvermögens,
 - e) Jahresbericht der Stiftung nach § 7 Abs. 2,
 - f) Entlastung, Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder,
 - g) Wahl und Wiederwahl sowie Ausschluss von Mitgliedern des Stiftungsrats,
 - h) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand; der Stiftungsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie Regelungen zu ihrer Geschäftsführungsbefugnis bestimmen,
 - i) Errichtung, Auflösung, Besetzung und Überwachung von Ausschüssen des Stiftungsrats.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt einen Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Der Stiftungsrat verabschiedet durch Beschluss den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung und ihre Zulegung zu bzw. Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 12.
- (4) Im übrigen regelt der Stiftungsrat seine innere Organisation und seine Kontroll- und Entscheidungsabläufe in einer Geschäftsordnung, die auch die Einrichtung von Ausschüssen des Stiftungsrats vorsehen kann. Beschlüsse über die Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit bestellt.

- (3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit mit zwei Dritteln Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder möglich.
- (4) Hat der Vorstand mehr als ein Vorstandsmitglied, kann der Stiftungsrat einen Sprecher oder eine Sprecherin des Vorstands bestimmen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder durch schriftliche oder elektronische (z.B. per E-Mail) Abstimmung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der genauen Tagesordnung zu Sitzungen oder zur schriftlichen oder elektronischen Abstimmung einladen. Vorstandssitzungen können auch ausschließlich in virtueller Form (z. B. Video- und/oder Telefonkonferenz) abgehalten werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer Sitzung oder einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung teilnimmt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der an einer Sitzung oder einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt sie die Stiftung stets einzeln. Gehören dem Vorstand mehrere Mitglieder an, vertreten sie die Stiftung jeweils allein; im Innenverhältnis sind die Mitglieder gehalten, bei der Wahrnehmung der Vertretung und der sonstigen Geschäftsführung die vom Stiftungsrat vorgegebenen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der Bestimmungen durch den Stiftungsrat in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Formulierung geeigneter strategischer Ziele und Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - c) die Vorlage von Vorschlägen oder Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der ihm nicht zugewachsenen Zuwendungen unter Beachtung der Ziele und Zwecke der Satzung,
 - d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1.7. und endet am 30.6 des folgenden Jahres.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung, Zulegung zu bzw. Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Stiftungsrat der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Zulegung zu bzw. die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vergleichbare Ziele verfolgt wie der WWF Deutschland, übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Natur- und Umweltbereich zu verwenden.
- (4) Für die Beschlüsse gemäß Abs. 1 bis 3 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats notwendig.

§ 13 Staatsaufsicht

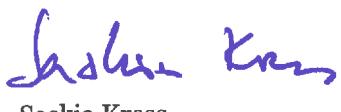
- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand ist nach § 8 des StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzugeben, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen,
 - b) den nach § 7 Abs. 2 beschlossenen Jahresbericht einzureichen (dies soll innerhalb von zehn Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Stiftungsratsbeschluss ist beizufügen).
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung oder ihre Zulegung zu bzw. Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von dem nach § 10 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 2025


Wilfried Gilbrath
Stiftungsratsvorsitzender


Saskia Kress
Stellvertretende Stiftungsvorsitzende